

## dZceksysracluMtef.

§§ 211, 49 StGB (Strafrechtliche Verantwortlichkeit faschistischer Blutrichter).

1. Die der Spruchpraxis der faschistischen Sondergerichte zugrunde gelegten, zur Durchsetzung des faschistischen Terrors nach außen und innen dienenden Zwangsbestimmungen sind mit den Prinzipien demokratischer und den Menschenrechten entsprechender Gesetzgebung unvereinbar; sie sind völkerrechtswidrig und verbrecherisch.

2. Die Herbeiführung des Todes eines Menschen durch gerichtliche Verurteilung in Ausführung völkerrechtswidriger, verbrecherischer Normen des Hitlerstaates ist selbst völkerrechtswidrig und strafrechtlich als Mord zu qualifizieren. Sie wurde zur Verwirklichung der faschistischen Ausrottungspolitik vorgenommen und beruht daher auf niedrigen Beweggründen i. S. des § 211 StGB.

3. Zu den Voraussetzungen, unter denen der Tatbeitrag eines an einem völkerrechtswidrigen Todesurteil mitwirkenden beisitzenden Richters als Beihilfe zum Mord zu qualifizieren ist.

BG Schwerin, Urt. vom U. April 1961 - 1 BS 126/60.

Aus den G r ü n d e n :

Nachdem der Hitlerfaschismus im Dienste des deutschen Monopolkapitals in Deutschland unter Anwendung verbrecherischer Methoden seine Diktatur mit all ihrem Terror, mit ihrer zynischen und offenen Mißachtung allen Rechts errichtet hatte, schickte er sich an, seine blutige Herrschaft auf ganz Europa auszudehnen. Nach sorgfältiger Vorbereitung begann er — nachdem die bis dahin, z. B. bei der widerrechtlichen Okkupation Österreichs und der CSR, befolgte Taktik maßloser politischer Erpressung keinen Erfolg mehr hatte — mit dem Überfall auf Polen den zweiten Weltkrieg.

Damit nahm für die Völker Europas, besonders aber die des europäischen Ostens, eine Zeit ungeheuerlichen Leidens ihren Anfang. Eines Leidens, das nicht so sehr durch die unter Einsetzung aller Hilfsmittel der mörderischen Kriegstechnik vorgenommenen unmittelbaren Kriegshandlungen, sondern vielmehr durch das nach Besetzung durch die deutschen Truppen errichtete faschistische Schreckensregime hervorgerufen wurde. So unfassbar es beim ersten Hinblicken erscheinen mag, für diese Völker war die nachfolgende „Waffenruhe“ weit aus schrecklicher als die vorangegangenen und mit aller mörderischen Konsequenz der Nazis und Militaristen geführten Kampfhandlungen.

Das polnische Nachbarvolk war von den Faschisten zum Untergang bestimmt worden. Deshalb wurde gleich nach der Okkupation ein wohldurchdachtes System der Verklavung und Ausrottung des polnischen Volkes errichtet, dem während des zweiten Weltkrieges Millionen polnischer Bürger zum Opfer fielen, die durch den SD, durch SS- und Gestapo-Formationen, vor allem aber in den faschistischen Konzentrationslagern und schließlich auch in Vollstreckungsanstalten der faschistischen Justiz ermordet wurden.

Der Internationale Militärgerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg hat in seinem Urteil hierzu festgestellt:

„Die erwähnten an der Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen sind entsetzlich genug, und doch zeigt das Beweismaterial, daß jedenfalls im Osten die Massenmorde und Greueltaten nicht nur zu dem Zwecke begangen wurden, um Opposition oder Widerstand gegenüber den deutschen Besatzungsstruppen zu brechen. In Polen und in der Sowjetunion waren diese Verbrechen Teil eines Plans, der darauf zielte, die ganze einheimische Bevölkerung durch Austreibung und Vernichtung zu beseitigen, um ihr Gebiet von den Deutschen für Siedlungszwecke verwenden zu können. Hitler hatte in „Mein Kampf“ über diese Methode geschrieben, und der Plan wurde von Himmler im Juli 1942 klar dargelegt. Er schrieb damals folgendes:

„Unsere Aufgabe ist es, den Osten nicht im alten Sinne zu germanisieren, das heißt den dort wohnenden Menschen deutsche Sprache und deutsche Gesetze beizubringen, sondern dafür zu sorgen, daß im Osten nur Menschen wirklich deutschen, germanischen Blutes wohnen.“

Im August 1942 wurde das Verfahren für die Ostgebiete, so wie es von Bormann niedergelegt worden war, von einem Mitarbeiter Rosenbergs wie folgt zusammengefaßt:

„Die Slawen sollen für uns arbeiten. Soweit wir sie nicht brauchen, mögen sie sterben. Impfwang und deutsche Gesundheitsfürsorge sind daher überflüssig. Die slawische Fruchtbarkeit ist unerwünscht.“ (Der Nürnberger Prozeß, herausgegeben von Steiniger, Berlin 1957, Bd. I, S. 188.)...

Damit sind offen und unverhüllt die physische Vernichtung und die Vertreibung der in diesem Gebiet ansässigen polnischen Menschen zur allen Partei- und staatlichen Einrichtungen als verbindliche Richtschnur für ihre Tätigkeit dienenden „völkischen Aufgabe“ erhoben worden.

Wie alle Einrichtungen des faschistischen Staates hatte auch die nazistische Strafjustiz, insbesondere die Sondergerichtsbarkeit, in diesem Vernichtungssystem einen wichtigen Platz zugewiesen bekommen. Sie hatte unter dem Schleier angeblichen Rechts als entscheidendes Instrument zur Durchsetzung der faschistischen Okkupationsziele zu fungieren. Ihre „Rechtsprechung“ wurde gleichfalls bestimmt von der zur „völkischen Aufgabe“ erhobenen Ausrottung und Verklavung der polnischen Nation ...

Der Präsident des in der Besatzungszeit in Poznan (Posen) errichteten Oberlandesgerichts, Froböß, sprach am 12. Dezember 1940 im Rahmen einer Vortragsreihe vor sog. Rechtswahrern über die Aufgaben des deutschen Richters im „Wartheland“ und hob dabei besonders hervor, daß es die Aufgabe des deutschen Richters war und sei, die Synthese zu bilden aus dem positiven deutschen Rechtssatz und dem „Führerbefehl“, der auf Eindeutschung laute, wobei im Zweifel dem „Aufbaubefehl“ der Vorrang zu geben sei. Der deutsche Richter habe deutsche Rechtsgrundsätze anzuwenden, um die Verschmelzung dieses Gebietes mit dem „Altreich“ in kürzester Zeit durchzuführen. Jede Entscheidung sei hier falsch, wenn sie den „Aufbaubefehl“ nicht berücksichtige. Daher müsse die richterliche Arbeit durchdrungen sein vom Aufbaugedanken des deutschen Ostens. Diese dem Richter des „Altreiches“ gegenüber freiere Stellung des Richters des „Warthelandes“ setze auch gesteigerte Fähigkeiten voraus. Hier im Osten sei es notwendig, den politisch denkenden Richter einzusetzen, der seine Urteile nach seinen politischen Erkenntnissen einzurichten verstehe („Ostdeutscher Beobachter“ vom 13. Dezember 1940).

Die Ergebnisse der Tätigkeit dieser in ihrer Stellung „freieren“ Richter des „Warthelandes“, die ihre Urteile nach ihren politischen Erkenntnissen einzurichten verstanden, kennzeichnen die von ihnen in Anspruch genommene Freiheit ebenso, wie das Wesen ihrer politischen Erkenntnisse. Es war die Freiheit, ohne Rücksicht auf unveräußerliche Menschenrechte in von „demokratischem Ballast“ befreiten Verfahren die Mordpolitik der Faschisten durchzusetzen.

Es ist daher auch erklärlich, daß die juristischen Spitzenpositionen mit besonders zuverlässigen Hitlerfaschisten besetzt wurden, die die Gewähr dafür boten, daß mit allen Mitteln die, wie es im Nazijargon hieß, „Eindeutschung“ des „Warthelandes“ vorangetrieben, daß aus diesem Lande, wie der „Ostdeutsche Beobachter“ es ausdrückte, ein „Pflanzgarten reinsten germanischen Blutes“ würde.

Der „Ostdeutsche Beobachter“ vom 29. September 1940 weist auf die Notwendigkeit einer besonderen Kaderauswahl in einem Artikel ausdrücklich hin, in dem es unter Bezugnahme auf die Tätigkeit der Justizorgane im sog. Reichsgau Wartheland heißt: